

Die neuen Werte und Regelungen gelten für Zeiträume ab 01.01.2023 für Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge ab Bearbeitungsdatum 05.01.2023.

Die Kosten der Unterkunft wurden im Wege der Fortschreibung um 2,6 % erhöht. Dabei handelt es sich um die Veränderung in % der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete und Nebenkosten) von November 2021 bis November 2022 (Statistische Berichte "Verbraucherpreisindex für Bayern - Monatliche Indexwerte von Januar 2015 bis November 2022", M I 3 m 11/2022).

Ab 01.01.2023 wird die bisherige Aufteilung des Landkreises in 2 Vergleichsräume aufgrund der KDU-Erhebung vom 01.05.2019 aufgegeben. Als Landkreis-Werte wurden jeweils die nach der o.g. Fortschreibung errechneten höheren Werte der bisherigen Vergleichsräume übernommen.

Bei den Heizkosten erfolgt keine Festsetzung und Veröffentlichung der Angemessenheitswerte. Grund hierfür ist die derzeit sehr unterschiedlich verlaufende und stark schwankende Entwicklung der Energiepreise. Sobald eine "Beruhigung" der Verbraucherpreise einsetzt, werden die angemessenen Heizkosten auf Basis der Verbrauchswerte des aktuellen Heizspiegels 2022 des Deutschen Mieterbundes festgesetzt und veröffentlicht.

Für Kosten der Unterkunft und Heizung gelten folgende Ausnahmen für Inhaber von SB-Ausweisen, Rollstuhlfahrer und Pflegebedürftige:

Inhaber v. SB-Ausweisen mit Merkzeichen "G":	1 Stufe höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 1 oder 2 in der Wohnung	1 Stufe höher
Rollstuhlfahrer in der Wohnung	2 Stufen höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 3, 4 oder 5 in der Wohnung	2 Stufen höher

Weitere Abweichungen sind in besonders begründeten (Dokumentation in Akte!) Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Fallmanager und ggf Einschalten des Außendienstes möglich.

Bei Haushalten ab 2 Personen wird von einem Paar ausgegangen. Ist dies nicht der Fall (Alleinerz. mit Kind/ern): 1 Stufe höher

05.01.2023